

Erholungsbeihilfen - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

Erholungsbeihilfen gehören grds. zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit sie nicht ausnahmsweise als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen sind. Ggf. kann der Arbeitgeber die Zuwendungen pauschal mit 25% Lohnversteuern, wenn die Beihilfen 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind nicht übersteigen.

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 11 EStG

-> H 3.11 LStH

-> § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

-> R 40.2 Abs. 3 LStR